



# Teilnahmebedingungen

## Voraussetzungen zur Antragsberechtigung

Die Europa-Schecks laden Akteurinnen und Akteure dazu ein, sich in ihrem Umfeld und auch grenzüberschreitend mit vielfältigen Aktivitäten für die Stärkung des Europagedankens in Nordrhein-Westfalen zu engagieren.

### Bewerben können sich beispielsweise

- ✓ rechtsfähige Vereine (e.V.), zum Beispiel Partnerschaftsvereine, Ländergesellschaften und Fördervereine kommunaler oder vergleichbarer staatlicher Einrichtungen,
- ✓ Kultur- und Sporteinrichtungen,
- ✓ Migrantenselbstorganisationen,
- ✓ Städte, Kreise und Gemeinden,
- ✓ Schulen und Hochschulen,
- ✓ außerschulische Bildungsstätten.

### **Nicht** berechtigt sind:

- ✓ Privatpersonen/natürliche Personen,
- ✓ Parteien sowie deren Unterorganisationen und parteinahe Stiftungen,
- ✓ Personengesellschaften und juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht,
- ✓ Organisationen, die sich gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung wenden.

Über **Anträge von Einrichtungen**, deren **Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen** ist, wird im Einzelfall entschieden, wenn das Vorhaben

### **von erheblichem Landesinteresse** ist und

- ✓ seine Wirkung klar in Nordrhein-Westfalen entfaltet oder
- ✓ zielgruppengerichtet Bürgerinnen und Bürger in NRW adressiert.



## Kriterien

**Anträge auf Europa-Schecks können für Aktivitäten gestellt werden, die den Europagedanken in Nordrhein-Westfalen verankern und mindestens zwei der folgenden Kriterien berücksichtigen, die ihre Wirkung in Nordrhein-Westfalen entfalten müssen:**

- ✓ Frieden, Freiheit, Teilhabe, gesellschaftlichen Zusammenhalt und grenzüberschreitende Verständigung in Europa fördern,
- ✓ den Europagedanken und seine Werte öffentlichkeitswirksam vermitteln,
- ✓ zur Akzeptanz der Vielfalt in Europa beitragen,
- ✓ Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa stärken,
- ✓ Städtepartnerschaften mit Ländern des [Europarates](#) pflegen oder neu aufbauen,
- ✓ wechselseitige grenzüberschreitende Begegnungen in bzw. mit den Ländern des Europarates organisieren,
- ✓ mit neuen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern aus den Ländern des Europarates zusammenarbeiten,
- ✓ einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung und zur (klimaneutralen) Transformation in den Ländern des Europarates leisten,
- ✓ eine große Reichweite erzielen und vielen Menschen den Mehrwert von Europa aufzeigen.

## Antragstellung und Stichtage

Der **erste Stichtag** für die Antragstellung zur Landesinitiative Europa-Schecks ist der **15. November 2023**.

Mit Beginn des Kalenderjahres 2024 sind Anträge auf Europa-Schecks **laufend zu sechs Stichtagen im Jahr** möglich. Stichtag ist dann jeweils der **1. eines ungeraden Monats**. Das **Vorhaben muss innerhalb eines Jahres ab Antragstellung umgesetzt werden**. Bitte beachten Sie, dass die **Antragstellung** auf einen Europa-Scheck **mindestens 3 Monate vor dem geplanten Start des Vorhabens** erfolgen muss.



Das gesamte **Antragsverfahren erfolgt ausschließlich digital.**

Bitte prüfen Sie vor der Antragstellung,

- ✓ ob Sie bzw. Ihre Institution antragsberechtigt sind und
- ✓ ob Ihr Vorhaben die genannten formalen und inhaltlichen Kriterien des Europa-Schecks erfüllt.

Sofern Sie diese Punkte abhaken konnten, können Sie nun zur Antragstellung übergehen. Wir bitten Sie dafür

- ✓ den Antrag [hier online](#) auszufüllen,
- ✓ Ihr Vorhaben im Formular kurz zu beschreiben,
- ✓ Angaben zum Finanzierungsplan zu machen und
- ✓ das unterschriebene Formular „Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben“ am Ende des Antrags hochzuladen.

Grundsätzlich können mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller eine Unterstützung für ein und dasselbe Vorhaben beantragen, wenn sie für dieses miteinander kooperieren und keine mehrfache Unterstützung für dieselbe Aktivität beantragen.

Wenn Ihr **Vorhaben in den Europawochen (30.04.-31.05.)** stattfindet, kreuzen Sie dies bitte im Antrag an, um diese Projekte gesondert sichtbar machen zu können.



## Kostenübernahme

Die Europa-Schecks unterstützen sowohl kleine als auch umfangreichere Vorhaben **mit bis zu 25.000 Euro**.

Ein **finanzieller Eigenanteil** ist **nicht** erforderlich.

Die Umsetzung Ihres Vorhabens darf erst nach schriftlicher Zusage begonnen werden.

### Nicht unterstützt werden

- ✓ Reisen mit **unangemessen hohem touristischen Anteil**,
- ✓ **laufende Personalkosten** der Antragstellerinnen und Antragsteller (Entgelte, Lohn, Arbeitsstunden, Vergütung, Aufwandsentschädigungen, etc.),
- ✓ laufende Betriebsausgaben mit Ausnahme von Ausgaben, die nachweislich ohne das Projekt nicht entstanden wären (etwa zusätzliche Material- und Druckausgaben),
- ✓ **Anschaffungsausgaben für Hardware**,
- ✓ **Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände** sowie
- ✓ **Renovierungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsausgaben**
- ✓ Büromiete,
- ✓ Ausgaben für einen Internetvertrag und Kontoführungsgebühren u.a., die nicht unmittelbar durch die Maßnahme verursacht werden und auch ohne das Projekt entstehen (sog. »eh-da-Kosten«).

Sobald Sie eine Zusage für einen Europa-Scheck erhalten haben, kann bei Bedarf eine Abschlagszahlung über Mittelabruf beantragt werden. **Die Abschlagszahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen** (für Raummieten, Zugbuchungen o.ä.) und darf **maximal 50% des bewilligten Gesamtbetrages ausmachen**.

Für den Fall, dass Sie eine **Abschlagszahlung beantragen**, reichen Sie bitte **online** entsprechende **Nachweise Ihrer Kosten** ein (z.B. Scan einer Anzahlung).

**Nach Projektende, spätestens aber 3 Monate danach**, sind **Belege** für die geleisteten Ausgaben **online einzureichen** - ansonsten ist keine Erstattung mehr möglich. Die Belege können Sie [hier](#) digital einreichen.

Die Gesamtabrechnung erfolgt, wenn alle Belege vorliegen.



## Antragsprüfung und Entscheidung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Europa-Scheck.

Alle bis zum jeweiligen Stichtag eingegangenen Einreichungen werden gesammelt, geprüft und bewertet. Es erfolgt eine Bestenauslese zum jeweiligen Stichtag.

Ob und in welcher Höhe Ihre Bewerbung für einen Europa-Scheck erfolgreich ist, wird im Rahmen einer **Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der genannten Teilnahmebedingungen und Kriterien** bis zum nächsten Stichtag entschieden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Sollte eine Entscheidung bis zum nächsten Stichtag nicht möglich sein, erfolgt eine Kontaktaufnahme seitens der Antragsprüfenden.

Zusagen erfolgen nur bis zur Höhe der im Haushalt eines jeden Jahres zur Verfügung gestellten Mittel nach der Reihenfolge der Stichtage. Sollten die Mittel nicht für eine Zusage an alle bis zu einem Stichtag eingereichten, die Teilnahmebedingungen und Kriterien erfüllenden Anträge ausreichen, erfolgt eine Auswahlentscheidung anhand einer quantitativen und qualitativen Gewichtung der erfüllten Kriterien. Im Zweifel entscheidet das Los.

Für den Fall, dass die Beantragungen im Laufe des Jahres die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, sodass kein Antrag mehr gestellt werden kann, wird die digitale Antragstellung deaktiviert.

Sie können unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Zusage mit der Umsetzung Ihres Vorhabens starten.



## Verbindliche Einwilligungen

Mit den im Antrag einzureichenden Unterschriften und der Zustimmung zu den Datenschutzvorschriften erklären Sie sich bereit, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht auf Veröffentlichung Ihres Projekts bzw. der Initiative unter Anführung der Antragstellenden zu übertragen sowie von Ihren Projekterfahrungen im Rahmen von Veranstaltungen zu berichten.

Sie beachten das Urheberrecht und haben die Erlaubnis eingeholt, in Ihrem Projekt verwendete geschützte Werke wie z.B. Musik, Bilder, Videos etc. zu nutzen.

Bei der Ankündigung und Durchführung des Projektes ist in Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen im Internet sowie in Sozialen Medien das Logo des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwenden und auf die Landesinitiative Europa-Schecks zu verweisen.